

Vertrag für die Vermietung von Standrohren
- gültig ab 01.01.2015 -
Wasserentnahme aus dem Netz der Rheingauwasser GmbH



RHEINGAUWASSER

Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65344 Eltville, Tel.: 06123 70278-15, Fax: 06123 70278-99

Mieter:

(vollständiger Name, Firmenanschrift)

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Entnahmestelle: _____

Standrohr Nr.: _____

mit Wasserzähler

Nr.: _____

bis QN 2,5 bzw. Q₃ = 4 m³/h
über QN 2,5 bzw. Q₃ = 4 m³/h

Hydrantenschlüssel ja nein

Das o.g. Standrohr, Zählerstand _____ m³, wird leihweise auf jederzeitigen Widerruf überlassen.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und das Preisblatt wurden ausgehändigt und sind sowie die nachstehenden Verpflichtungen, Bestandteil des Vertrages.

Die Kautions von 300,00 Euro wurde auf das Konto der Rheingauwasser GmbH eingezahlt.
Mietbestandteile und Wasserpreis gemäß Preisblatt mit Gültigkeit ab 01.01.2018.

Der Wechsel der Entnahmestelle ist telefonisch zu beantragen.

Der Antragsteller erkennt hiermit die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für die Benutzung von Standrohren (Anlage 1) an, welche jeweils der Allgemeinen Bedingungen mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen und dem gültigen Preisblatt zugrunde liegen. Der Unterzeichner bestätigt den Empfang des Standrohres sowie ggf. des Hydrantenschlüssels.

Achtung: Gesonderte Regelung für Feste und Cateringzwecke (Absatz 10 Verpflichtungen)

Standrohre werden grundsätzlich nur gegen Vorauszahlung ausgegeben. Als Nachweis der eingezahlten Kautions ist der Einzahlungsbeleg des Kreditinstitutes vorzulegen. Der Kautionsbetrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit dem Rechnungsbetrag verrechnet und auf das nachfolgende Konto erstattet.

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN: _____

BIC

Code: _____

Geldinstitut: _____

Datum

Rheingauwasser GmbH
Geschäftsführer:
Torsten Ohlert, Mario Schellhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Patrick Kunkel
Zertifiziert nach ISO 50001

Mieter

Sitz der Gesellschaft: Eltville
Amtsgericht Wiesbaden
HRB: 23364
USt-IdNr.: DE 257 417 075

Rheingauwasser GmbH

Deutsche Bank
BIC: DEUTDE5MXXX IBAN: DE22 5507 0040 0043 5123 00
Nassauische Sparkasse
BIC: NASSDE55XXX IBAN: DE80 5105 0015 0555 0001 40

RÜCKGABE:

Datum:

Zählerstand bei Rückgabe:

Zubehöerteile/Schäden Standrohr	Anz.	Vermerke	Kosten für Mieter
Standrohr-Unterteil komplett			
Standrohr-Oberteil komplett			
Griffstück			
Gekakupplung			
Zapfventil			
Ventiloberteil			
Handrad für Ventiloberteil			
Standrohrfuß/Klauenmutter			
Kleinmaterial (Dichtung etc.)			
Wasserzähler QN 2,5 / Q ₃ = 4 m ³ / h			
Wasserzähler QN 6 / Q ₃ = 10 m ³ / h			
Wasserzähler QN 10 / Q ₃ = 16 m ³ / h			
Hydrantenschlüssel			
Systemtrenner Prüfung durch Fachabteilung			
Starkverschmutzung			

Defekte am Hydranten

Sonstiges (Hydrant entleert nicht, Hydrant nicht dicht)

Von den Zubehörteilen sind die oben bezeichneten Teile beschädigt bzw. nicht zurückgeliefert.
Die Nachprüfung des Standrohrzählers behalten wir uns vor.
Zur Übernahme von Kosten (Ersatz, Reparatur usw.) ist der Mieter verpflichtet.
Die Rechnung geht Ihnen nach erfolgter Nachprüfung bei eventuell festgestellten Beschädigungen zu.

Umtausch Standrohr

	Datum	Standrohr-Nr.	QN	WZ-Nr.	Stand	Bemerkungen / Grund des Austausch
Standr. Alt						
	Datum	Standrohr-Nr.		WZ-Nr.	Stand	Bemerkungen / Grund des Austausch
Standr. Neu						

Datum

Mieter

Rheingauwasser GmbH

Rheingauwasser GmbH
Geschäftsführer:
Torsten Ohlert, Mario Schellhardt
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Patrick Kunkel
Zertifiziert nach ISO 50001

Sitz der Gesellschaft: Eltville
Amtsgericht Wiesbaden
HRB: 23364
USt-IdNr.: DE 257 417 075

Deutsche Bank
BIC: DEUTDE5MXXX IBAN: DE22 5507 0040 0043 5123 00
Nassauische Sparkasse
BIC: NASSDE55XXX IBAN: DE80 5105 0015 0555 0001 40

Anlage 1

Voraussetzungen für die Übernahme des Standrohres sind die Anerkennung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie nachstehende Verpflichtungen:

1. der Antragsteller hat vor Übernahme des Standrohres eine **Kaution von 300,00 €** auf das Bankkonto des WVU einzuzahlen
2. Am Ende eines jeden 3. Kalendermonats ist das Standrohr zur Ablesung des Zählerstandes und der Zustandskontrolle bei der zulässigen Stelle des WVU vorzuzeigen. Bei Nichteinhaltung des vorgenannten Termins kann das WVU die Aufwendungen für Ablesung und Kontrolle des Standrohres vor Ort berechnen.
3. Die Berechnung der festgestellten Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreis für Wasser des betreffenden WVU.
4. Die Standrohrmiete wird für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Standrohr im Besitz des Antragstellers befindet berechnet.
5. Mängel am Hydranten sind dem WVU umgehend mitzuteilen. Bei der Beschädigung oder Entfernung der Eich- bzw. Beglaubigungspombe sowie Nicht- oder Falschanzeige des Standrohrwasserzählers oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist das Standrohr unverzüglich dem WVU zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung ab dem letzten Ablesetag. Den hierdurch entstehenden Aufwand trägt der Kunde.
6. Der Antragsteller trägt die eventuell entstehenden Kosten für die Instandsetzung des Zählers, des Standrohres sowie des, der benutzten Hydranten. Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle sonstigen, dem WVU oder Dritten entstehenden Schäden, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder ansonsten unerlaubten Standrohrbenutzung resultieren. Bei Verlust des Standrohres hat der Antragsteller dem WVU die Wiederbeschaffungskosten, einschließlich der Wiederbeschaffungskosten des Zählers zu erstatten. Der Antragsteller stimmt zu, dass das WVU im Falle eines verursachten Schadens durch Dritte, Schadenersatzanforderungen auch unmittelbar an diesen richten und abwickeln kann.
7. Das Standrohr wird nur für eine bestimmte, vom Antragsteller näher bezeichnete Baustelle ausgehändigt. Werden Standrohre entgegen den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Ziffer 7 dieses Vertrages sowie bei der Durchführung von anderen als dem WVU gemeldeten Bauvorhaben und sonstigen Arbeiten verwendet oder erfolgt eine Weitergabe an Dritte, ist das WVU berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzanspruches, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr sofort einzuziehen.
8. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem gültigen Steuersatz zusätzlich gerechnet (z. Zt. 7%)
9. Die gezahlte Kaution wird nach Rückgabe des Standrohres, unter Verrechnung der vom Antragsteller aus diesem Vertrag noch zu leistenden Zahlungen, erstattet.
- 10. Bei Trinkwasserentnahme aus Hydranten für Feste und Cateringzwecke, sind zwingend geprüfte Trinkwasserschläuche nach DVGW Arbeitsblatt W270 / KTW A zu verwenden.**

Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz auszuspülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit beigefügtem Schlüssel ganz aufzudrehen.
In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.
4. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
5. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
6. bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten.